

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Am Südhang - Nr. 591 (B) -

I. Allgemeines

Die Erschließung ist durchgeführt worden. Die Erschließungsanlage soll abgerechnet werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 123 - 135 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). Um die Erschließungsanlage überhaupt abrechnen zu können, muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Festsetzungen

Der Bebauungsplan "Am Südhang" - Nr. 591 (B) - im Maßstab 1:500 setzt durch Zeichnung und Schrift fest:

1. Das Bauland und für das Bauland

a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1a BBauG),

b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG).

2. Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG).

III. Erschließung

Die Maßnahmen für die Erschließung sind bereits durchgeführt worden.

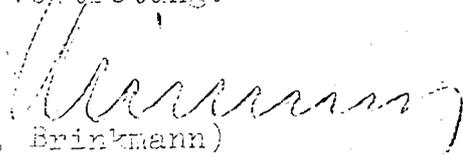
IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

sind nicht mehr erforderlich.

V. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Dr. Brinkmann)
Stadtdirektor

Stadt Lüdenscheid
- Planungsamt -

Vorlage für die Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW. S. 167/SGV.NW. 2020)

Betr.: Bebauungsplan Am Südhang - Nr. 591 (B) -

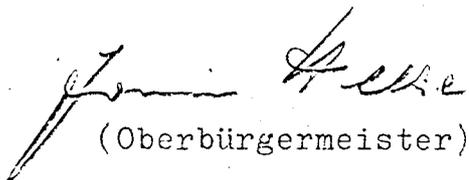
I. Vorbemerkung:

Die Straße Am Südhang ist ausgebaut und soll abgerechnet werden. Der Ausbau erfolgte nach dem z.Z. gültigen Fluchtlinienplan. Dieser Fluchtlinienplan in Verbindung mit diesem Bebauungsplan ergibt dann wieder eine Verteilungsgrundlage.

Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW. S. 167/SGV.NW. 2020):

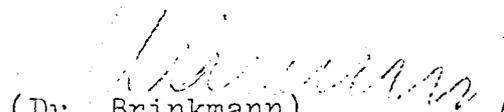
1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) einen Bebauungsplan-Entwurf aufzustellen; er umfaßt folgende Flurstücke:
Flurstück $\frac{15}{4}$, $\frac{15}{5}$, $\frac{15}{7}$, $\frac{15}{8}$, $\frac{15}{10}$, $\frac{15}{12}$, $\frac{15}{13}$, $\frac{15}{15}$, 94, 95, 108 und 109 der Flur 41.
2. Die Festsetzungen früherer städtebaulicher Pläne im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollen aufgehoben werden. Es sind dies insbesondere Festsetzungen in den Lageplänen der Bebauungspläne Nr. 162 und 371⁺). Die Höhenfestsetzungen dieser Bebauungspläne behalten weiter ihre Gültigkeit. +) und 2770.
3. Der Rat billigt den Bebauungsplan-Entwurf und beauftragt die Verwaltung, gemäß § 2 (6) BBauG den Bebauungsplan-Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen."

Lüdenscheid, den 27. Juni 1968


(Oberbürgermeister)


(Ratsherr)

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Dr. Brinkmann)
Stadtdirektor